

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1908)
Heft: 4

Rubrik: Kleine Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das andere Thema, „Die Kinderarbeit und ihre Bekämpfung“, hat der Österreicher Dr. Julius Deutsch ebenso ausführlich als erschöpfend behandelt (Rascher u. Cie, 247 Seiten, 4,50 Mark). Dabei zieht er die Schweiz und Deutschland gleich sehr in den Bereich seiner Untersuchung und verbreitet sich über die geltenden Kinderschutzgesetze, den Umfang, die Art, die Löhne der Kinderarbeit, sowie die staatlichen und privaten Massnahmen zu ihrer Verhütung. Er hat ein unschätzbares Material in der Sache zusammengetragen, das sein Buch auch dann äusserst wertvoll macht, wenn man mit seinen sehr einschneidenden Massnahmen gegen die Kinderarbeit nicht einverstanden sein kann. Wir können das im Einzelnen speziell was die Heimarbeit anbetrifft, hier nicht begründen, begrüssen aber das Buch gerade um seines Gegensatzes zu aller Leisetreterei willen als eine mutige Tat und einen für weitere Diskussion geschaffenen Boden. Es muss auf diesem Gebiet geradezu epochemachend wirkend.

Vor wenigen Wochen erschien ein verwandtes Werk von Edgar Junod bei Payot in Lausanne über *Enfants moralement abandonnés et jeunes delinquents* (212 Seiten). Der Titel ist leider irreführend, denn von verwahrlosten Kindern ist erst in zweiter Linie die Rede. Der Verfasser hat offenbar seine Arbeit abgeschlossen, ehe die obengenannten Bücher erschienen, aus denen er viel hätte lernen können. Es wäre ihm dann nicht passiert, dass die Kindermisshandlung in seiner Dissertation mit keinem Worte erwähnt wird! Sie ist dafür um so wertvoller für die andere, bei Wild, Deutsch und Schoch naturgemäß aus dem Spiel gelassene Frage nach der Bekämpfung des jugendlichen Verbrechertums. Hier hat Junod ein sehr beachtenswertes Material zusammengeschleppt, das freilich in etwas unverdaulicher, allzu akademischer Form aufgetischt wird, die das Buch für den Nichtjuristen schwer geniessbar macht. Schoch hat diese Klappe besser zu umschiffen gewusst. Als bedauerliche Lücke fiel mir die völlige Ignorierung der österreichischen, italienischen und amerikanischen Gesetzgebung auf, welch letztere gerade in der Bekämpfung des jugendlichen Verbrechertums so hervorragendes geleistet hat. Von den Kindergerichtshöfen*) und ihrer Ausdehnung in Amerika, Frankreich, England, Deutschland scheint der Verfasser nur sehr wenig zu wissen; sie wären eines besonders eingehenden Kapitels schon wert gewesen.

Ist das Buch unvollständig, so ist es doch wertvoll und von grossem Nutzen. Wir wünschen nur, dass die plötzlich so fruchtbare Kinderschutzliteratur uns mit weiteren, ebenso tüchtigen Spezialarbeiten beschenkt, denn es ist auf diesem weiten Gebiet noch so gut wie Alles zu tun.

Ed. Platzhoff-Lejeune.

Kleine Mitteilungen.

Schweiz.

Am 20. März ist die Referendumsfrist für das schweizerische Zivilgesetz unbenutzt abgelaufen, und damit wird es in die amtliche Gesetzesammlung aufgenommen, in Kraft tritt es aber, wie schon gemeldet, erst am 1. Januar 1912.

Dem **Bund schweizer. Frauenvereine** sind zwei neue Vereine beigetreten: die Société de l'Enseignement libre mit Sitz in Genf und die Association maternelle pour le lait stérilisé, Präsidentin Frl. Dr. M. Champendal (Genf, rue de Candolle 9). Somit zählt nun der „Bund“ 60 Mitglieder.

Zürich. Die kantonsrätliche Kommission zur Beratung des Gesetzesentwurfs zum Schutze der Arbeiterinnen hat die Bestimmungen betr. das weibliche Bureaupersonal, die so viel Opposition hervorriefen, fallen gelassen.

Die auf nächsten Sommer in Aussicht genommene **Heimarbeitsausstellung** muss auf nächstes Jahr verschoben werden.

Waadt. Die waadtändische Vereinigung für Frauenstimmrecht hat diesen Winter im Lausanner Volkshause vier stark besuchte Vorträge veranstaltet, um ihre Lebenskraft und ihr Daseinsrecht zu beweisen. Folgendes waren die Daten, Titel und Redner dieser Vorträge mit anschliessender Diskussion:

12. Dezember Fürsprech B. Méan: Die Rechtsstellung der Frau im waadtändischen Gesetz (in Vevey wiederholt). 13. Januar Fürsprech Ch. Gorgerat: Die Rechtslage der Frau im eidgenössischen Zivilgesetz. 17. Februar Fürsprech A. Carrard: Die politischen Rechte. 24. Februar Augenarzt, Professor Dr. Marc Dufour: Die Gerechtigkeit und das Recht der Frau. Für März ist ein letzter von Pfarrer Chamorel-Lausanne eingeleiteter Diskussionsabend über „Die Rechte und Pflichten der Frau in der Kirche“ geplant. Der Gesetzesentwurf einer neuen Verfassung der waadtändischen Staatskirche sieht das Frauenstimmrecht vor, das die dortige Freikirche schon besitzt. Ausserdem sprach Fräulein Lucy Dutoit, Lehrerin in Lausanne, die bekannte Vorkämpferin für

*) Vgl. das ausgezeichnete Buch *Les Tribunaux spéciaux pour Enfants*. Paris. Administration de la Revue l'Enfant 1906.

Frauenstimmrecht, Weltfrieden und Esperanto, über das erstere Thema in Lausanne, Neuenburg und Morges. Über das Martyrium des Kindes, Tatsachen und Vorschläge zur Abhilfe sprach Dr. Platzhoff-Lejeune in Lausanne im Schosse der Gesellschaft für ethische Kultur, in Vevey auf Einladung der Frauenunion.

Nach den orientierenden Vorträgen über die Rechtsstellung der Frau gedenkt der waadtändische Frauenstimmrechtsverein im nächsten Winter einen regelmässigen Kursus in der Bürgerkunde für Frauen einzurichten; das gleiche ist in Neuenburg schon geschehn. Kursleiter ist Dr. Menthé jun.

Genf. Ein Kindergerichtshof. Dem Genfer Grossen Rat ist ein Vorschlag über Errichtung eines Kindergerichtshofes unterbreitet worden. Es handelt sich um die Verbrechen und Vergehen von Kindern beiderlei Geschlechts unter 17 Jahren, die bis heute unter die allgemeine Jurisdiktion fielen. Man denkt sich das Vorgehen folgendermassen. Das verhaftete Kind muss innerst 24 Stunden vom Untersuchungsrichter verhört werden. Innerhalb weiterer acht Tage müssen die Untersuchungsakten einer Kommission übergeben werden, die aus einer Gerichtsperson von Amtes wegen und zwei Richtern der Vormundschaftsbehörde besteht. Dem Verhör dieses Gerichtes wohnen auch die Eltern oder der Vormund bei. Es wird alsdann darüber zu entscheiden sein, ob der Inhaftierte entlassen oder weiter in Haft behalten werden soll. Auf keinen Fall darf das Kind im gleichen Raum mit erwachsenen Untersuchungshäftlingen untergebracht werden. Bei Aufrechterhaltung der Verhaftung werden im Verlauf eines Monats die weitern Untersuchungen vorgenommen und nachher der Fall dem Kindergerichtshof zur Aburteilung überwiesen.

Dieses Gericht besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar werden diese aus einer Zahl von sechzig bürgerlichen Richtern ausgelost, die vom Volke auf drei Jahre gewählt werden. Es können nur verheiratete Männer, die im Alter von mindestens 30 Jahren stehen, zu diesem Amte gelangen. Dieses Richterkollegium beantwortet die Schuldfrage und bestimmt nach dem Vorschlag des Vorsitzenden, der immer Jurist ist, das Strafmaß. Für Verbrechen können Korrektionshaus und Besserungsanstalt im Maximum von zwölf Jahren ausgesprochen werden, Minimum ist vier Jahre. Für Vergehen wird Zwangsarbeit und Besserungsanstalt ausgesprochen; doch kann auch hier wie bei Verbrechen bedingter Strafnachlass eintreten. Im Falle einer Nichtbestrafung behält sich das Gericht immerhin die Möglichkeit einer zeitweisen Beobachtung vor.

Ausland.

Es gibt 35 Städte in Deutschland, die in der **kommunalen Armen- und Waisenpflege** besoldete Frauen beschäftigen.

England. Das Unterhaus nahm in zweiter Lesung die Vorlage betr. Frauenstimmrecht mit 271 gegen 92 Stimmen an. Eine Genugtuung für die Suffragettes!

Miss Florence Nightingale erhielt das Ehrenbürgerecht der City of London. Sie ist die zweite Frau, der diese Ehrung zu Teil wurde.

Der Vorstand des italienischen Frauenbundes teilt mit, dass die Teilnehmerkarten für den ersten nationalen Kongress der italienischen Frauen, der vom 23.—30. April dieses Jahres in Rom abgehalten wird, zu einer Preismässigung von 60% auf den italienischen Eisenbahnen berechtigt. Von Rom aus sind weitere 6 Reisen im Innern des Landes bewilligt mit 40—60% Ermässigung je nach Entfernung. — Die ital. Schiffahrtsgesellschaft gewährt ebenfalls Preismässigung und zwar 50% nach allen ital. Häfen. — Diese Preisreduktionen gelten für die Zeit vom 10. April bis 15. Mai. Der Vorstand bittet etwaige Teilnehmer, Namen und Adresse, sowie 10 Fr. für die Kongresskarte an die Kassierin Signora Maria Grassi-Koenen, 53 Via Manin, Rom einsenden zu wollen.

Dänemark. Mit dem im Frühjahr 1905 erlassenen Gesetz betr. staatliche Fürsorge für entartete und verwahrloste Kinder werden die besten Erfahrungen gemacht. Die Unterbringung der Kinder in Anstalten liegt hauptsächlich in den Händen staatlich subventionierter Vereine. Reiche Gaben fließen stets zur Gründung von Kinderbewahranstalten, Krippen etc. Nach dem Gesetz muss in jeder Vormundschaftsbehörde eine Frau sitzen, und da das vom Lehrpersonal einer Gemeinde gewählte Mitglied oft eine Lehrerin ist, gibt es also viele Vormundschaftsräte mit zwei weiblichen Mitgliedern. Wie sehr diese geschätzt werden, beweist der Ausdruck des Präsidenten einer solchen Behörde in Kopenhagen, man möge ihm alle männlichen Mitarbeiter nehmen, wenn man ihm nur die zwei Frauen lasse. Sie seien unersetbar bei der Untersuchung der Wohnsitzverhältnisse und den Unterhandlungen mit den Eltern. (L. C. B.)

Vevey am Genfer-See.

Damen und junge Mädchen, die sich im **französischen** ausbilden wollen, finden freundliche Aufnahme im Familienheim Villa Sylvia.

Französische und englische Konversation. Unterricht auf Wunsch. Moderner Komfort; schattiger Garten. — Pensionspreis von Fr. 4,50 an. Bei längerem Aufenthalt nach Uebereinkunft.

Mme. Germond,
Avenue du Grand-Hotel 12.